

# **Charter Audit Committee**

## **Schindler Holding AG**

### **Anhang II**

Version Dezember 2022

1. KONSTITUIERUNG .....	3
2. BEFUGNISSE UND AUFGABEN.....	3
3. SITZUNGEN, ENTSCHEIDE UND BERICHTERSTATTUNG.....	5
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6

## 1. KONSTITUIERUNG

Das Audit Committee (**AC**) besteht aus mindestens drei VR-Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder sollen nicht-exekutiv und vorzugsweise unabhängig sein.

Die Mehrheit der AC-Mitglieder, inkl. der AC-Vorsitzende, soll fundierte Kenntnisse in Finanzfragen besitzen.

## 2. BEFUGNISSE UND AUFGABEN

1 Das AC hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:

Betreffend finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung:

- a) Überprüfung und Genehmigung der finanziellen Quartalsberichte der Gesellschaft und der Gruppe;
- b) Überprüfung der Halbjahres- und Jahresfinanzberichte sowie der erforderlichen Berichte zu nichtfinanziellen Belangen (z.B. gemäss Art. 964a OR) der Gesellschaft und der Gruppe und Empfehlung an den VR zur Genehmigung;
- c) Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Rechnungslegungsprinzipien und -richtlinien der Gesellschaft und der Gruppe sowie der internen Kontrolle über die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung.

Betreffend Revisionsstelle:

- d) Vorschläge betreffend Nomination und Abberufung der Revisionsstelle, zur Genehmigung durch den VR und zur Wahl durch die GV;
- e) Genehmigung des Honorars der Revisionsstelle;
- f) Überprüfung der Qualifikationen, der Leistung und der Unabhängigkeit der Revisionsstelle sowie Prüfung, ob die Qualitätskontrollen der Revisionsstelle angemessen sind;
- g) Sicherstellung, dass der leitende Revisor alle 7 Jahre gewechselt wird;
- h) zusammen mit der Revisionsstelle Besprechung der Prüfergebnisse, insbesondere ungewöhnliche Punkte sowie Offenlegungen im Revisionsbericht;
- i) Genehmigung von nicht prüfungsbezogenen Dienstleistungen der Revisionsstelle von über CHF 500 000 pro Auftrag.

Betreffend Risk-Management:

- j) Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Unternehmensrisikomanagement-Prozesses (Enterprise Risk Management Process; ERM);

Betreffend Global Assurance, die verschiedenen Compliance-Funktionen und Global Cyber Security:

- k) periodische Überprüfung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz von Global Assurance, der verschiedenen Compliance-Funktionen und von Global Cyber Security sowie Erlass von Instruktionen und Empfehlungen im Zusammenhang mit deren Aufgaben, Organisation, Arbeitsabläufen und Budget;
- l) periodische Beurteilung der individuellen Qualifikationen und Fachkenntnisse sowie der Unabhängigkeit und Leistung des Head Global Assurance;
- m) basierend auf der Beurteilung der Risiken und den Anforderungen des VR und des VRA, des Input des CEO und weiterer KL-Mitglieder sowie den Vorschlägen der zuständigen Verantwortlichen: Überprüfung und Genehmigung der jährlichen internen Prüfprogramme von Global Assurance, der verschiedenen Compliance-Funktionen sowie von Global Cyber Security;
- n) Überprüfung von Existenz und Wirksamkeit des Risiko-Assessment zur Identifizierung von wesentlichen Menschenrechts-Risiken im Zusammenhang mit Schindlers Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights ("UNGPs")
- o) Einleitung, Führung und Überwachung von internen Prüfungen und Untersuchungen, soweit dies als notwendig erachtet wird;
- p) Überprüfung aller «roten» Prüfberichte von Global Assurance sowie der verschiedenen Compliance-Funktionen, um sicherzustellen, dass:
- wesentliche oder systemische Risiken entdeckt werden;
  - das Management angemessene Korrekturmaßnahmen umsetzt;
  - durch Linienverantwortliche vorgeschlagene oder verhängte Sanktionen hinsichtlich Angemessenheit und Rechtzeitigkeit konsistent sind;
- q) Überprüfung von Statusberichten betreffend Umsetzungsmassnahmen, welche von Global Assurance, den verschiedenen Compliance-Funktionen und von Global Cyber Security erlassen wurden;
- r) Überprüfung der Existenz eines angemessenen Whistleblowing-Mechanismus und periodische Überprüfung von Mitarbeiterangaben, die Anliegen oder Bedenken zu fragwürdigen Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Compliance- und anderen Angelegenheiten enthalten;
- s) Erlass von Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten, die gemäss internen Vorschriften bei Management-Transaktionen gelten;

- t) Entscheid über die Verwirkung von Bonus-Aktien und zugeteilten Optionen aufgrund von schwerwiegenden Code of Conduct Verletzungen (sog. «Key Violations»), im Rahmen des in den Bonus-Aktien- und Options-Plänen vorgesehenen Ermessens; der Verwaltungsrat wird entsprechend informiert;
  - u) Erlass von oder Empfehlungen für neue Regeln in der Form von Organisationsnormen, Direktiven, Instruktionen oder Klarstellungen im Zusammenhang mit dem Code of Conduct;
  - v) Entlassung oder Abberufung des Head Global Assurance (gemäss Artikel 8 Abs. 2 GLR).
- 2 Der Vorsitzende des AC hat die folgenden Befugnisse und Aufgaben:
- a) Genehmigung von nicht-prüfungsbezogenen Dienstleistungen der Revisionsstelle zwischen CHF 100 000 und CHF 500 000 pro Auftrag;
  - b) Ausübung des Vetorechts bei Sanktionen, welche für Compliance-Verletzungen gemäss den internen Compliance Sanctioning Guidelines verhängt wurden; und
  - c) Beauftragung des Head Global Assurance mit besonderen Aufgaben;
  - d) Periodische Beurteilung der individuellen Qualifikation, Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und Leistung der Leiter der verschiedenen Compliance-Funktionen zusammen mit den jeweiligen Vorgesetzten.
- 3 Weitere Befugnisse und Aufgaben, welche an das AC und den Vorsitzenden des AC delegiert sind, finden sich in **Anhang I** zum GLR.
- 4 Das AC wird durch den Head Global Assurance unterstützt. Dieser koordiniert die verschiedenen Audit- und Compliance-Funktionen und führt gemeinsame Instrumente und Prozesse sowie die interne Verwaltung von ONs ein.

### 3. SITZUNGEN, ENTSCHEIDE UND BERICHTERSTATTUNG

- 1 Das AC trifft sich mindestens viermal im Jahr. Mindestens zwei AC-Mitglieder müssen zur Beschlussfassung anwesend sein.
- 2 Der Head Global Assurance erstellt ein schriftliches Protokoll der AC-Sitzungen.
- 3 Der Vorsitzende des AC kann zu den Sitzungen nach seinem Ermessen jegliche Personen (extern oder intern) einladen.

- 4 Der Vorsitzende des AC trifft sich regelmässig mit dem Head Global Assurance und den Leitern der verschiedenen Compliance-Funktionen oder deren Vorgesetzten.
- 5 Der Vorsitzende des AC erstattet dem VR Bericht über die Aktivitäten, Erkenntnisse und wichtigsten Entscheide des AC.
- 6 Sofern hierin nicht anderweitig geregelt, sind Artikel 3.3 – 3.5 des GLR auf das AC analog anwendbar.

#### **4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 1 Gültigkeit:

Der Charter für das AC trat am 1. August 2012 in Kraft und wurde am 11. Februar 2013, 26. September 2016, 16. August 2018 und 13. Dezember 2022 geändert.

- 2 Überprüfung:

Dieser Charter soll auf Antrag des AC oder des VRP bzw. mindestens alle drei Jahre durch den VR überprüft werden.

*Verbindlich ist die englische Originalversion*